

## Merkblatt Hilfen in Einrichtungen

Für Heimbewohner/Heimbewohnerinnen vollstationärer Pflegeeinrichtungen besteht die Möglichkeit **Pflegewohngeld nach Artikel 1 GEPA NRW, § 14 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW), Leistungen nach § 27b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)** und/oder **Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 ff. SGB XII** zu beantragen.

Um einen Antrag bearbeiten zu können, werden individuell auf die Lebenssituation des Antragstellers/der Antragstellerin passende Nachweise benötigt (siehe folgende Seiten 2–3).

### 1. Grundsätzliche Unterlagen

- Bescheid der Pflegekasse über die Leistungen der vollstationären Pflege
- ggf. Vorsorgevollmacht/ oder Betreuungsurkunde
- Ausweiskopien des Antragstellers und Bevollmächtigten
- aktuelle Rentenbescheide/ Einkommensnachweise
- Kontoauszüge der letzten 6 Monate von allen bestehenden Konten vor Antragstellung/Heimaufnahme (lückenlos)
- Bankauskünfte kontoführender Kreditinstitute (z.B. Finanzstatus, Produktübersicht, etc. – Ausfertigung durch die Bank (Keine Ausdrucke aus dem Online-Banking!) – es wird je eine Bankauskunft pro Einzelperson je Kreditinstitut benötigt.
- Vorlage vorhandener Sparbücher/ -verträge/ -briefe/ Wertdepots etc. mit dem Verlauf der letzten 2 Jahre und aktuellem Stand
- Nachweise zu Lebens- und/oder Sterbeversicherungen
  - aktueller Rückkaufwert
  - vollständige Vertragsunterlagen
  - Versicherungspolice
- Bestattungsvorsorgeverträge
  - aktueller Wert (aktueller Auszug aus dem Treuhandkonto)
  - vollständige Vertragsunterlagen
  - Kostenaufstellung/ Kostenvoranschlag
- vollständiger Mietvertrag oder Mietbescheinigung (siehe Grundantrag S. 8)
- Kündigungsbestätigung des Vermieters/ oder Hausverwaltung
- Wohnungsräumung: 3 Kostenvoranschläge von lokalen ansässigen Unternehmen
- Letzte Beitragsermittlung zu Privathaftpflicht-/ Hausratversicherung
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vor- und Rückseite)
- aktuelle Beitragsrechnung zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung
- erste Rechnung der vollstationären Pflege
- Beitragsnachweise zu Gewerkschaftsbeiträgen und/oder Sozialverbänden

Seite 2 zum Schreiben des Oberbürgermeisters vom

**2. Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben**

- Unterlagen wie 1.
- sowie Unterlagen zu 1. für den/ die Ehepartner/-in Lebensgefährten/-in
- sowie Unterlagen zu 3 bis 5, wenn dies auf Ihre/n Ehepartner/ Ehrpartnerin zutrifft
- Wohngeldbescheid
- letzte Neben- und Betriebskostenabrechnung

**3. Wenn Sie Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Wohnmobile etc.), Anhänger (auch Wohnwagen) und Boote besitzen / besessen haben**

- Kopie des Kfz-Scheins pro Fahrzeug
- Wertermittlung (z.B. durch Kfz-Werkstatt, Autohandel / Gutachter) pro Fahrzeug / Boot. Bitte beachten Sie, dass bei der Wertermittlung der aktuelle Fahrzeugwert ermittelt werden soll, nicht der Händlereinkaufswert.
- Sollten Sie im letzten Jahr ein Fahrzeug/Anhänger/Boot veräußert/verschenkt/übertragen oder verwertet haben: Nachweis über den Verkauf/ Verwertung (z.B. Kaufvertrag/ Verwertungsnachweis), bei Schenkung oder Übertragung siehe 5.

**4. Wenn Sie Haus-/ Wohn-/ Grundeigentümer sind/waren und/oder ein Ferienhaus, einen Dauercampingplatz und/oder Klein-/ Schrebergarten besitzen/besessen haben**

- Bei Haus-, Wohn- und/oder Grundeigentum:
  - aktueller Grundbuchauszug
  - Nachweis über Belastungen
  - aktueller Grundabgabenbescheid
  - aktueller Hausgeldbescheid (bei Eigentumswohnungen)
  - aktuelle Abschlagsrechnung des Energie- und Wasserversorgers
  - aktuelle Beitragsmitteilung zur Gebäudeversicherung
  - aktueller Verkehrswert
  - notarieller Kaufvertrag
  - Nachweise zu Aufteilung, Zuschnitt und Ausstattung des Wohneigentums
- Bei Ferienhaus, Dauercampingplatz und/oder Klein-/ Schrebergarten
  - Wertermittlung der Aufbauten/Gebäude (z.B. durch Gutachter)
  - Sollte es sich nicht um ein Pachtgrundstück, sondern um Eigentum handeln, siehe „Bei Haus-, Wohn- und/oder Grundeigentum“
- Sollten Sie in den letzten 10 Jahren Eigentum veräußert/verschenkt oder übertragen haben, siehe Seite 5.
- Die angegebenen Unterlagen werden auch benötigt, wenn es sich um eine Immobilie im Ausland handelt.

**5. Wenn Sie Vermögenswerte übertragen/ verschenkt/ verkauft haben**

- notarieller Kauf- oder Übertragungsvertrag / Schenkungsvertrag
- Nachweise zu eingetragenem Wohnrecht/ Nießbrauchrecht
- Grundbuchauszug

Seite 3 zum Schreiben des Oberbürgermeisters vom

**6. Wenn Sie Kurzzeit-/ Verhinderungspflege in Anspruch nehmen wollen**

- Unterlagen wie 1.- 5.
- Bescheid der Pflegekasse über die Leistungen der Kurzzeit-/ Verhinderungspflege
- Nachweis über einen evtl. angesparten Entlastungsbetrag (Pflegekasse)

**7. Wenn Sie Tages-/ Nachtpflege in Anspruch nehmen wollen**

- Unterlagen wie 1. – 5.
- Bescheid der Pflegekasse über die Leistungen der Tages-/ Nachtpflege inkl. Feststellung des Pflegegrades
- Vertrag mit der Einrichtung über die Tages-/ Nachtpflege
- Rechnungen der Tagespflege

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Hilfen für Senioren und behinderte Menschen der Stadt Remscheid stehen Ihnen selbstverständlich für telefonische Rückfragen zur Verfügung. Sollten die Mitarbeiterinnen telefonisch nicht erreichbar sein, können Sie gerne eine Nachricht mit Ihren Kontaktdaten und Anliegen auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

**Ihre Ansprechpartnerinnen bei der Stadt Remscheid, Alleestraße 66, 42853 Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen:**

Frau Gallegos	A – F	Tel.: 02191/16-3147	Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de
Frau Sari	G – H	Tel.: 02191/16-3714	Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de
Frau Klassen	I – L	Tel.: 02191/16-3887	Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de
Frau Florian	M – N	Tel.: 02191/16-3179	Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de
Frau Üffing	O – Schl	Tel.: 02191/16-3716	Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de
Frau Lempa	Schm – Z	Tel.: 02191/16-2215	Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de

Verwenden Sie bitte als Faxnummer die 02191/16-1- und dann die entsprechende 4-stellige Durchwahl der Mitarbeiterin.

**Hinweis**

Persönliche Vorsprachen sind ausschließlich mit Terminvergabe möglich.

Bitte übersenden Sie Unterlagen ausschließlich entweder per Post, über den Briefkasten im 2. OG meiner Dienststelle oder auf elektronischem Weg (PDF-Datei)

**Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de.** Eingereichte Originale werden für die Akte kopiert und zurückgesandt. Rückfragen können telefonisch oder auch auf elektronischem Weg geklärt werden.

Seite 4 zum Schreiben des Oberbürgermeisters vom

### **Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld**

Das Pflegewohngeld wird in der Regel von den Alten- und Pflegeheimen nach Zustimmung der Heimbewohner/Heimbewohnerinnen beantragt, da es sich hierbei um einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss der Stadt Remscheid an die Einrichtungen handelt. Durch das Pflegewohngeld werden, sofern ein Anspruch besteht, die ungedeckten Investitionskosten in einer Einrichtung übernommen. Eine rechtzeitige Bekanntmachung des Pflegewohngeldanspruches ist notwendig.

- Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.
- Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 liegt vor (bei Pflegegrad 1 kein Pflegewohngeldanspruch!). Der Pflegekassenbescheid ist vorzulegen.
- Das Vermögen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin darf die Vermögensfreigrenze von derzeit **10.000,00 € bzw. 15.000,00 €** bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen nicht übersteigen.
- Das Einkommen der/des Pflegebedürftigen und der nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen und die Pflegekassenleistungen reichen zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten nicht oder nicht vollständig aus.

### **Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe**

Sozialhilfe nach **§ 27b / §§ 61 ff. SGB XII** kann von der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner, ihrem/seinem Betreuer oder ihren/seinen Angehörigen beantragt werden und ist ein höchstpersönlicher Anspruch. Sozialhilfe wird gewährt, sofern die Heimbewohnerin/der Heimbewohner nicht in der Lage ist, die Heimkosten mit ihrem/seinem Einkommen und Vermögen zu decken. Eine rechtzeitige Bekanntmachung des Sozialhilfebedarfs ist notwendig, da die Sozialhilfe erst ab Bekanntgabe gewährt werden kann. Ein Grundantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist nachzureichen.

- Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 liegt vor (bei Pflegegrad 1 i.d.R. kein Sozialhilfeanspruch!). Der Bescheid der Pflegekasse ist vorzulegen.
- Das Einkommen der/des Pflegebedürftigen und nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen, die Pflegekassenleistungen und das Pflegewohngeld reichen zur Deckung der Heimkosten nicht aus.
- Das Vermögen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners darf die Vermögensfreigrenze von derzeit **10.000,00 €** nicht übersteigen. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften, sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen gilt eine Vermögensfreigrenze von z.Z. **20.000,00 €**.

Seite 5 zum Schreiben des Oberbürgermeisters vom

## **Hinweise zum einzusetzenden Einkommen und Vermögen (§§ 82 ff. SGB XII)**

### **1. Einkommen:**

Zum einzusetzenden Einkommen der/des Pflegebedürftigen und nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören Einkünfte aller Art, Wohngeld, Dividenden, Zinseinkünfte, Unterhaltszahlungen, etc. Blindengeld, Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsgesetz SGB XIV) und in bestimmten Fällen Kindererziehungsleistungen (Geburtsjahr vor 1921) gehören nicht zum einzusetzenden Einkommen. Bei Ehepaaren **und** nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen wird ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet!

### **2. Vermögen:**

Zum einzusetzenden Vermögen der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers und nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören u.a.:

- Guthaben auf Girokonten, Tagesgeldkonten und Sparbüchern sowie Bargeld.
- Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge, etc.
- Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen (aktuelle Standmitteilung)
- Bestattungsvorsorgeverträge sind einzusetzen, wenn diese im Hinblick auf eine zu erwartende Pflegewohngeld- bzw. Sozialhilfebedürftigkeit abgeschlossen worden sind
- Grabpflegeverträge
- Kraftfahrzeuge, z. B. PKW, LKW, Motorrad, Anhänger, Wohnwagen, etc.
- Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen, etc.
- Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland, Wald- und Wiesenflächen etc.

### **Eigentum**

Bei Hauseigentum ist es erforderlich, zu überprüfen, ob es sich um geschütztes Hauseigentum nach § 90 Abs. 2 Ziff. 8 SGB XII handelt. Dieses ist jedoch nur bei einem angemessenen Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in den § 19 SGB XII genannten Personen (in der Regel Ehepartner) allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird, der Fall. Bei der Prüfung der Angemessenheit werden strenge Maßstäbe angelegt.

Sofern eine Verwertung des Hausgrundstückes eine Härte darstellt (z. B. weil der Ehepartner/Lebenspartner dort noch wohnt) bzw. eine sofortige Verwertung nicht möglich ist, kommt eine Sozialhilfegewährung als Darlehen nach § 91 SGB XII in Betracht. Diese ist durch die Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch abzusichern. Eine Auszahlung der Hilfen erfolgt erst nach Sicherung der Ansprüche im Grundbuch.

Seite 6 zum Schreiben des Oberbürgermeisters vom

### **Schenkung**

Ebenfalls wird geprüft, ob die Hilfeempfängerin/der Hilfeempfänger in den vergangenen zehn Jahren Vermögen (Geld, Häuser, Grundstücke, etc.) an Dritte verschenkt, übertragen oder verkauft hat (siehe auch „Prüfung sonstiger Ansprüche“ Seite 6) da sich hieraus Rückforderungen auf die Schenkung ergeben können. ACHTUNG: Ein vereinbartes Nießbrauchrecht setzt die 10-Jahresfrist **nicht** in Gang, so dass Schenkungen auch länger als 10 Jahre rückforderbar sind.

### **Bestattungen**

Verstirbt ein Sozialhilfeempfänger/eine Sozialhilfeempfängerin so sind die Bestattungskosten aus ihrem/seinem Nachlass zu bestreiten. Sollte sich im Vorfeld abzeichnen, dass der Nachlass nicht zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, haben die zur Bestattung Verpflichteten (z. B. vertraglich Verpflichtete, Erben, Unterhaltpflichtige) die Möglichkeit, beim Fachdienst Soziales und Wohnen, Alleestr. 66, 42853 Remscheid, die Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten zu beantragen.

Sofern es keine Verpflichteten gibt, wird die Bestattung durch das ortsansässige Ordnungsamt durchgeführt.

### **Barbetrag**

Heimbewohner/Heimbewohnerinnen, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gem. § 27b Abs. 2 SGB XII Anspruch auf einen monatlichen Barbetrag. Der Barbetrag steht den Heimbewohnern/Heimbewohnerinnen zur freien Verfügung und wird zum Anfang eines jeden Monats über die Einrichtung ausgezahlt. Der Grundbarbetrag beträgt z.Z. 152,01 € monatlich und entspricht 27% der Regelbedarfsstufe 1 (563,00 €). Bezieher von Blindengeld erhalten keinen Barbetrag.

### **Bekleidung**

Für Heimbewohner/Heimbewohnerinnen, die Sozialhilfe gem. § 27b SGB XII beziehen, besteht gem. § 27b Abs. 2 SGB XII ein Anspruch auf Gewährung einer Bekleidungspauschale. Die Bekleidungspauschale wird monatlich gewährt und hat zurzeit eine Höhe von 28,21 €. Ein Antrag ist hierfür nicht notwendig.

### **Zuzahlungen zu Krankenkosten**

Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte nach § 37 Abs. 2 ff. SGB XII die Zuzahlung in der Krankenversicherung bis zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern die leistungsberechtigte Person nicht widerspricht. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Verrechnung mit dem Taschengeld in gleichen Teilbeträgen über das gesamte Kalenderjahr.

Seite 7 zum Schreiben des Oberbürgermeisters vom

### **Unterhaltsprüfung**

Sobald für eine Heimbewohnerin/einen Heimbewohner Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Es ist eine Unterhaltsüberprüfung der Unterhaltpflichtigen (in der Regel Kinder) erforderlich. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz erfolgt eine intensive Prüfung von möglichen Unterhaltsansprüchen jedoch erst bei einem jährlichen Gesamteinkommen von über 100.000,00 €.

Fragen hierzu richten Sie bitte an den Bereich **2.50.2.2 Refinanzierung sozialer Leistungen, Tel. 16-2750**. Unterhaltsüberprüfungen werden nur bei einer Sozialhilfegewährung vorgenommen.

### **Prüfung sonstiger Ansprüche**

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)
- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)  
(z. B. Schenkungen, Eigentumsübertragungen)
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Diese Ansprüche werden auch bei Anträgen auf Pflegewohngeld geprüft.

### **Blindengeld/Blindenhilfe**

Personen ab 60 Jahre, die zusätzlich zum Blindengeld Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII beziehen möchten, können sich wegen der Antragstellung und Fragen zur Einkommens- und Vermögensprüfung an den Landschaftsverband Rheinland wenden.

### **Zuständigkeiten bei Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsgesetz SGB XIV**

§1(1) Die Soziale Entschädigung unterstützt Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen.

§2 (1) Berechtigte sind Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende. Zuständig für diese Leistungen ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) in Köln.  
Hinweis: (Angehörige und Nahestehende – unmittelbare Leistungen)

Die Mitarbeiter/innen dort erreichen Sie unter: **Tel. (0221) 8 09 – 0**

**Landschaftsverband Rheinland – Hauptfürsorgestelle –  
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln**